

## **Satzung**

### **über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder (in Kraft getreten am 11.12.1997)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666/SGV NW 2023) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218) hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 11.11.1997 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Spielplätze, die nach § 9 Abs. 2 der Landesbauordnung bei Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder als Gemeinschaftsanlagen in unmittelbarer Nähe des Grundstücks geschaffen werden.
- (2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 9 Abs. 2 Satz 4 der Landesbauordnung entsprechende Spielplätze wegen der Gesundheit und zum Schutze der Kinder angelegt werden. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 2 und 4 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.

#### **§ 2**

##### **Größe der Spielplätze**

- (1) Die Größe der Spielplatzflächen richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, z. B. solche für Einzelpersonen (Einraumwohnungen, Appartements) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen) bleiben bei der Bestimmung der Spielplatzgröße nach Abs. 2 außer Ansatz.
- (2) Die Größe des nutzbaren Spielplatzes muss mindestens 25 qm betragen. Bei Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße des nutzbaren Spielplatzes für jede weitere Wohnung um je 5 qm.

#### **§ 3**

##### **Lage der Spielplätze**

- (1) Die Spielplätze sind so anzulegen, dass sie besonnt und windgeschützt und von Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar sind. Spielplätze sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume mindestens 5 m entfernt sein. Spielplätze sollen nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein.

- (2) Spielplätze sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen-, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährlichen Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzusetzen, dass Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielplätze abgesperrt sein.

#### **§ 4 Beschaffenheit**

- (1) Die Oberfläche von Spielplätzen ist so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Bei Gebäuden mit 2 Wohnungen ist eine Sandspielfläche von mindestens 4 qm zu schaffen. Bei Spielplätzen für mehr als 2 Wohnungen ist die Sandspielfläche für jede weitere Wohnung um 1 qm zu vergrößern.
- (2) Bei Gebäuden mit mehr als 2 Wohnungen ist neben der Sandspielfläche grundsätzlich ein Spielgerät (beispielsweise Schaukel, Kleinkinderrutsche oder Klettergerät) aufzustellen. Bei Spielplätzen für mehr als 3 Wohnungen ist für je drei weitere Wohnungen ein weiteres Spielgerät aufzustellen.
- (3) Spielgeräte müssen so beschaffen sein, dass sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können.
- (4) Spielplätze sollen mit mindestens drei ortsfesten Sitzgelegenheiten ausgestattet sein. Bei Spielplätzen für mehr als fünf Wohnungen sind für je drei weitere Wohnungen drei zusätzliche Sitzgelegenheiten zu schaffen.
- (5) Spielplätze von mehr als 100 qm Größe sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzungen, räumlich gegliedert werden. Bepflanzungen und sonstige, der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielplätze (§ 2 dieser Satzung) nicht einschränken und dürfen keine Gefahren für Kinder in sich bergen.

#### **§ 5 Erhaltung**

- (1) Spielplätze, ihre Zugänge und Einrichtungen sind in benutzbarem Zustand zu erhalten, insbesondere ist der Spielsand mindestens zweimal pro Jahr auszuwechseln.
- (2) Die Spielplätze sind bis zu der Anzeige über die Fertigstellung eines Gebäudes herzustellen.

- (3) Spielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden. Diese behält sich eine Kontrolle vor.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Spielplatz

1. von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt oder herrichtet,
3. seinen Zugang oder seine Einrichtung entgegen § 5 nicht in ordnungsgemäßigem Zustand erhält,
4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Landesbauordnung.

## **§ 7 Vorrang von Bebauungsplänen**

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.